

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber	2
2.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	2
3.	Auftragsgegenstand	2
3.1.	Stromqualität.....	2
3.2.	Informationen zum Verbrauchsverhalten (Strom)	3
4.	Verfahrensart.....	3
5.	Vertragslaufzeit	3
5.1.	Erstvertragslaufzeit.....	3
5.2.	Verlängerungsoption.....	3
6.	Preisgestaltung 2026 (Erstvertragslaufzeit)	4
7.	Preisgestaltung 2027-2029 (Verlängerungsoption)	5
8.	Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung	6
8.1.	Erstvertragslaufzeit.....	6
8.2.	Verlängerungsoptionen.....	6
9.	Mehr-/Mindermengenregelung	7
10.	Lieferumfang / Prognosewerte.....	9
11.	Vertragliche Regelungen	9
11.1.	Lieferstellenbereitstellung	9
11.2.	Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer.....	10
11.3.	Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung.....	10
11.4.	Ansprechpartner	10
12.	Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)	11
13.	Bietergemeinschaften.....	11
14.	Angebotsunterlagen	11
15.	Bieterfragen/Kommunikation	12
16.	Angebote können abgegeben werden:.....	12
16.1.	Nebenangebote.....	13
16.2.	Submission	13
17.	Zuschlagskriterien	13
18.	Nachforderung von Unterlagen	14
19.	Information vor geplanter Auftragserteilung	14
20.	Zuschlag.....	15
21.	Bindefrist des Angebotes.....	15
22.	Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens.....	15
23.	Ausschluss von Interessenkonflikten.....	15
24.	Vertragsabschluss	15
25.	Aufwandsentschädigung.....	15
26.	Nachprüfung des Vergabeverfahrens	16
27.	Datenschutzklausel	16

Leistungsbeschreibung

Lieferung von Ökostrom für die Lieferstellen des Wasserwerks Gerauer Land ab 2026 (Optional 2027, 2028, 2029)

Leistungsart: Lieferleistung
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU-weit)
Vergabenummer: Ökostrom 2026-2029

1. Auftraggeber

Wasserwerk Gerauer Land
Breslauer Straße 10
64521 Groß-Gerau

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Das Wasserwerk Gerauer Land ist ein Sektorauftraggeber nach § 100 / §§ 99, 102 GWB.

3. Auftragsgegenstand

Zur Abdeckung des Bedarfs an ökologischer elektrischer Energie benötigt das Wasserwerk Gerauer Land für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 (Optional 2027, 2028, 2029) einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 17 Lieferstellen mit einem Gesamtjahresverbrauch von ca. 985.430 kWh; davon 1 RLM-Lieferstelle. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der Stadtwerke Mainz Netze GmbH und der Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an ökologischer elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.1. Stromqualität

Gefordert wird Ökostrom. Unter Ökostrom ist Strom zu verstehen, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dazu zählen bspw. Windkraft, Solarenergie oder Wasserkraft. Der Ökostrom soll der Qualität der gängigen Label genügen. Die Zertifizierung des angebotenen Ökostroms nach Grünen Strom Label, ok power, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87

Erzeugung EE+ oder einem Label mit gleichwertigen Anforderungen sind daher Voraussetzung für die Belieferung der Liegenschaften von Kunden.

Der Versorger hat nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres die Lieferung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

Die der Ausschreibungsunterlagen beigefügte Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom ist mit dem Angebot abzugeben.

3.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten (Strom)

Die prognostizierte Jahresmenge 2026 wird mit ca. 985.430 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Belieferungsjahre der Verlängerungsoptionen (Optional 2027, 2028, 2029) spätestens vor Beschaffung der Mengen, die prognostizierten Jahresmengen mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.

4. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

5. Vertragslaufzeit

5.1. Erstvertragslaufzeit

Lieferbeginn: 01.01.2026
Lieferende: 31.12.2026

5.2. Verlängerungsoption

Der Vertrag kann maximal dreimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption 1: 01.01.2027 bis 31.12.2027

Verlängerungsoption 2: 01.01.2028 bis 31.12.2028

Verlängerungsoption 3: 01.01.2029 bis 31.12.2029

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2026, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 1.

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 2 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 2.

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 3 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2028, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 3.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Jedoch: Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2027 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten, den Vertrag, um die Verlängerungsoption 1 zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-

tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs per E-Mail xxx an den Auftraggeber. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 8.

Für die Verlängerungsoption 2 für das Belieferungsjahr 2028 und die Verlängerungsoption 3 für das Belieferungsjahr 2029 gilt nach Anstoßen der Preisfixierung das gleiche Recht.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 1 endet der Vertrag zum 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 2 endet der Vertrag zum 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 3 endet der Vertrag zum 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Preisgestaltung 2026 (Erstvertragslaufzeit)

Gefordert wird ein jährlicher Energiepreis (EP_{2026}), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}$$

x_{2026} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

$y_{2026} = 1 - x_{2026}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2026}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

Hinweis:

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe für die Ökostrombelieferung keinen Ökoaufschlag im Formular Angebot zur Strombelieferung abzugeben. Vor der Mengenbeschaffung/Preisfixierung der einzelnen Tranchen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den zu diesem Zeitpunkt gültigen Ökoaufschlag mitzuteilen.

7. Preisgestaltung 2027-2029 (Verlängerungsoption)

Für die Verlängerungsoptionen (2027, 2028, 2029) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis (EP_{2027} , EP_{2028} , EP_{2029}) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2027} = x_{2027} * Base_{2027} + y_{2027} * Peak_{2027} + Z_{2027} + \text{Ökoaufschlag}_{2027}$$

x_{2027} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2027}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-27) in ct/kWh

$y_{2027} = 1 - x_{2027}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2027}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

Z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2027}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$$EP_{2028} = x_{2028} * Base_{2028} + y_{2028} * Peak_{2028} + Z_{2028} + \text{Ökoaufschlag}_{2028}$$

x_{2028} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2028}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-28) in ct/kWh

$y_{2028} = 1 - x_{2028}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2028}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-27) in ct/kWh

Z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2028}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

$$EP_{2029} = x_{2029} * Base_{2029} + y_{2029} * Peak_{2029} + Z_{2029} + \text{Ökoaufschlag}_{2029}$$

x_{2029} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2029}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-29) in ct/kWh

$y_{2029} = 1 - x_{2029}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2029}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-29) in ct/kWh

Z_{2029} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2029 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2029}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2029 in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der

Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

Hinweis:

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe für die Ökostrombelieferung für die jeweiligen Verlängerungsoptionen keinen Ökozuschlag im Formular Angebot zur Strombelieferung abzugeben. Vor der Mengenbeschaffung/Preisfixierung der einzelnen Tranchen einer Verlängerungsoption hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den zu diesem Zeitpunkt gültigen Ökozuschlag mitzuteilen.

8. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

8.1. Erstvertragslaufzeit

Die Mengenbeschaffung und Preisfixierung für das Kalenderjahr 2026 erfolgt in jeweils 4 Tranchen. Der Energiepreis 2026 ergibt sich als Mischpreis (Durchschnittspreis) aus den einzelnen Tranchenpreisen.

Die Möglichkeit der Beschaffung über EEX oder OTC steht dem Auftragnehmer offen.

Bei der Beschaffung über die EEX gilt für die Berechnung des Tranchenpreis der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future) von dem Tag, an dem die Kauforder abgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.

Bei der Beschaffung über OTC wird für die Berechnung des Tranchenpreis der Fixierungspreis auf Basis von Preisnotierungen auf dem Handelsmarkt bestimmt. Die Fixierung steht in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Energie.

Die Beschaffung der Tranchen für den 01.01.2026 bis 31.12.2026 erfolgt zwischen dem Tag der Zuschlagserteilung und dem 30.11.2025.

Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss die Termine der einzelnen Tranchen besprechen. Aufgrund der volatilen Situation am Energiemarkt kann der Auftraggeber jedoch die anvisierten Termine je Belieferungsjahr zur Beschaffung sowie die Anzahl der Beschaffenden Tranchen flexibel anpassen.

Für die Beschaffung der jeweiligen Tranchen muss der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgeben.

Für die Beschaffung an der EEX gilt, dass die Willenserklärung bis spätestens 12.00 Uhr des gewünschten Kalendertages beim Auftragnehmer eingehen muss, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Die Beschaffung und der sich ergebende Tranchenpreis werden dem Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten jeweils am Tag nach der Fixierung vom Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und bestätigt. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr bei dem Auftragnehmer eintreffen, gelten die Preise des nächsten Handelstages.

8.2. Verlängerungsoptionen

Voraussetzung für die Mengenbeschaffung & finalen Preisfixierung für die einzelnen Verlängerungsoptionen ist die beidseitige Inanspruchnahme der jeweiligen Verlängerungsoption.

Die Mengenbeschaffung und Preisfixierung für die möglichen Verlängerungsoptionen 2027, 2028 und 2029 erfolgt in jeweils 4 Tranchen je Kalenderjahr. Die Energiepreise ergeben sich als Mischpreis (Durchschnittspreis) aus den einzelnen Tranchenpreisen pro Jahr.

Die Möglichkeit der Beschaffung über EEX oder OTC steht dem Auftragnehmer offen.

Bei der Beschaffung über die EEX gilt für die Berechnung des Tranchenpreis der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future) von dem Tag, an dem die Kauforder abgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.

Bei der Beschaffung über OTC wird für die Berechnung des Tranchenpreis der Fixierungspreis auf Basis von Preisnotierungen auf dem Handelsmarkt bestimmt. Die Fixierung steht in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Energie.

Verlängerungsoption 1

Die Beschaffung der Tranchen für den 01.01.2027 bis 31.12.2027 erfolgt zwischen dem Tag der Zuschlagserteilung und dem 30.11.2026.

Verlängerungsoption 2

Die Beschaffung der Tranchen für den 01.01.2028 bis 31.12.2028 erfolgt zwischen dem Tag der Zuschlagserteilung und dem 30.11.2027.

Verlängerungsoption 3

Die Beschaffung der Tranchen für den 01.01.2029 bis 31.12.2029 erfolgt zwischen dem Tag der Zuschlagserteilung und dem 30.11.2028.

Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer nach Beiderseitiger Inanspruchnahme der jeweiligen Verlängerungsoption die Termine der einzelnen Tranchen besprechen. Aufgrund der volatilen Situation am Energiemarkt kann der Auftraggeber jedoch die anvisierten Termine je Belieferungsjahr zur Beschaffung sowie die Anzahl der beschaffenden Tranchen flexibel anpassen.

Für die Beschaffung der jeweiligen Tranchen muss der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgeben.

Für die Beschaffung an der EEX gilt, dass die Willenserklärung bis spätestens 12.00 Uhr des gewünschten Kalendertages beim Auftragnehmer eingehen muss, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Die Beschaffung und der sich ergebende Tranchenpreis werden dem Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten jeweils am Tag nach der Fixierung vom Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und bestätigt. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr bei dem Auftragnehmer eintreffen, gelten die Preise des nächsten Handelstages.

9. Mehr-/Mindermengenregelung

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus Erdgas benötigt, wird diese durch den Bieter/Energieversorger bereitgestellt.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Angebot abgegeben hat, so gilt:

Für die gekaufte Menge gilt eine Abnahmepflicht des Auftraggebers, ab-/zuzüglich Mengentoleranzgrenze auf Basis der jährlichen Prognosemenge des jeweiligen Belieferungsjahres.

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird, nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen, die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt.

Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen außerhalb des Mengentoleranzbandes über-/unterschritten, so wird die Mehrmenge mittels Spotmarkts beschafft bzw. die Mindermenge am Spotmarkt veräußert. Dabei gilt:

Ermittlung des durchschnittlichen Jahresspotmarktpreises

Die einzelnen kalendertäglichen Spotmarktpreise des Produkts EEX THE End of Day bzw. EGSI des jeweiligen zurückliegenden Belieferungszeitraums 2026 (Optional 2027, 2028, 2029) werden addiert. Das Additionsergebnis wird durch die Anzahl der Kalendertage des betreffenden Belieferungszeitraums dividiert. Das Divisionsergebnis ist der durchschnittliche Spotmarktpreis für Erdgas des betreffenden Belieferungsjahres.

Berechnung Mindermengenpreis

Unterschreitet der Auftraggeber die prognostizierten Planmenge um das bewilligte Mengentoleranzband, so wird ihm die Differenz zwischen minimaler Menge und tatsächlicher Liefermenge wie folgt berechnet:

Mindermengenpreis = EP (Vergütung) 2026 (Optional 2027, 2028, 2029) – Ø-Jahresspotmarktpreis (EEX THE End of Day bzw. EGSI) + DLEntgelt

Der Mindermengenpreis kann dabei minimal Null betragen.

Berechnung Mehrmengenpreis

Überschreitet der Auftraggeber die Prognosemenge um das bewilligte Mengentoleranzband, so wird ihm die Differenz zwischen tatsächlicher Liefermenge und maximaler Vertragsmenge wie folgt berechnet:

Mehrmengenpreis = Ø-Jahresspotmarktpreis (EEX THE End of Day bzw. EGSI) – EP (Vergütung) 2026 (Optional 2027, 2028, 2029) + DLEntgelt

Das Ergebnis der Berechnung ist vom Auftraggeber als Mehrmengenzuschlag auf die überschrittene Verbrauchsmenge nachzuzahlen.

Der Bieter/Energieversorger räumt dem Auftraggeber mindestens eine Mehr-/Mindermengentoleranz von +/- 5 % ein.

Dem Bieter/Energieversorger wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine nach unten größere (z.B. – 10 %) und nach oben größere (z.B. + 10 %) Mengentoleranzgrenze abzugeben.

Die Erfüllung der Bedingung „+/- 5 %“ ist jedoch ein Mindeststandard.

Der Bieter/Energieversorger wird aufgefordert seine Mengentoleranzgrenze bei Angebotsabgabe anzugeben.

Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards „+/- 5 %“ bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags

10. Lieferumfang / Prognosewerte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an Ökostrom an der Eigentumsgrenze der zu beliefernden Marktlokation(en) zu liefern. Der Auftraggeber zahlt dem Auftraggeber das Entgelt für die Ökostrombelieferung.

Der Auftraggeber nimmt den Ökostrom vom Auftragnehmer ab. Die Belieferung mit Ökostrom erfolgt an der Übergabestelle des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages pro Jahr eine vom Auftragnehmer im Vorfeld prognostizierte Strommenge zu liefern. Siehe auch Information zum Verbrauchsverhalten in Ziffer 3.1.2 der Leistungsbeschreibung.

Die Messung und Ablesung an der Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die der Auftragnehmer vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) zur Verfügung gestellt bekommt.

Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

11. Vertragliche Regelungen

Weitere Regelungen, z. B. die Aufnahme und Herausnahme von Lieferstellen, die Rechnungsstellung oder die Eigenerzeugung, sind dem beigefügten Mustervertrag zu entnehmen.

11.1. Lieferstellenbereitstellung

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine digitale Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten sollen in einer Sammeldatei, auf einer digitalen Plattform bzw. auf Basis des Formates Microsoft Excel, auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert, auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil fortgeführt werden sollen durch den Auftragnehmer mindestens die Informationen, welche sich in der Lieferstellenübersicht befinden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür soll die „Lieferstellenübersicht“ fortgeführt werden.

11.2. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer

Nachweis, dass der Bewerber mindestens die Anforderungen erfüllt, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I, II und III gestellt werden durch Vorlage eines der in der Ratingmap aufgeführten Nachweise. Die Ratingmap „Zuordnung des Bonitätsindex in die Bewertungsklassen der Finanzdienstleister“ ist zu finden unter <https://www.creditreform.de/ratingmap> (Stand vom 31.12.2022).

Das Ausstellungsdatum der Dokumente darf nicht älter als 3 Monate sein (ab Eingang des Angebotes). Der jeweilige Nachweis ist dem Formblatt „Eigenerklärung Eignung“ beizufügen.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I gestellt werden, ist ein Mindeststandard. Zur Sicherstellung der vorgenannten Bedingung willigt der Bieter bei Angebotsabgabe dem geforderten Bonitätsindex zu. Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag durch den Auftragnehmer einzureichen.

11.3. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit einer pro Versicherungsjahr zweifach maximierten Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall und für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist die Erklärung durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft abzugeben. Der Auftraggeber wird den Bieter im Falle der Zuschlagserteilung zur Vorlage eines Nachweises über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der genannten Mindestdeckungssumme auffordern.

Die Abgabe der Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit den genannten Mindestdeckungssummen ist ein Mindeststandard. Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

11.4. Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

12. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie **mit dem Angebot** die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen.

13. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

14. Angebotsunterlagen

Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- 631 EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU
- 632 EU Bewerbungsbedingungen EU

Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- (Muster-)Stromliefervertrag
- Lieferstellenübersicht
- Lastgangdaten

Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 633 EU Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- Eigenerklärung Eignung
- Formular: Angebot zur Ökostrombelieferung
- Eigenerklärung Russland Sanktionen
- Verpflichtungserklärung Nachweis Ökostrom über Zertifikate
- Nachweis der Eintragung ins Berufs-/Handelsregister bzw. vergleichbarer Nachweis für Existenz und Gegenstand des Unternehmens gem. 124 LD
- Eigenerklärung/Eigenerklärung Eignung (des Bieters/jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft/Unterauftragnehmer)
- Nachweis bestehende Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung oder –schein)
- Aktueller Bonitätsnachweis durch eine externe Wirtschaftsauskunft (nicht älter als 3 Monate ab Auftragsbekanntmachung)

Nur wenn vorliegend

- 234 Erklärung Bietergemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird)

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der eVergabe zum Download bereit.

15. Bieterfragen/Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum 27.05.2024 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.

16. Angebote können abgegeben werden:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 03.06.2024, 10:00 Uhr, über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift

- gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu

berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

16.1. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

16.2. Submission

Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

17. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot basierend auf den Kriterien „Energiekosten Erstvertragslaufzeit + Verlängerungsoption“, sowie „Stromkennzeichnung des Gesamtenergieträger-Mix des Stromversorgers“ und dem „Mehr-/Mindermengentoleranzbandes“.

Als wirtschaftlichstes Angebot gilt dabei dasjenige Angebot, welches gemäß der nachfolgenden Berechnung die höchste Punktzahl (auf drei Nachkommastellen gerundet) erhält.

Die Energiekosten der Erstvertragslaufzeit + Verlängerungsoption werden im Rahmen dieser Berechnung mit 80% gewichtet, die Stromkennzeichnung des Energieversorgers mit insgesamt 20% und das Mehr-/Mindermengentoleranzband mit 10%.

Dementsprechend sind für die Energiekosten der Erstvertragslaufzeit inklusive Verlängerungsoption maximal 800 Punkte, für die Stromkennzeichnung der Energieversorger insgesamt maximal 200 Punkte sowie für das Mehr-/Mindermengentoleranzband 100 Punkte zu erreichen.

Kriterien	Unterteilung	Max. Punktzahl
Energiekosten	Erstvertragslaufzeit	700
	Verlängerungsoption	
Stromkennzeichnung des Gesamtenergieträger-Mix des Stromversorgers	CO ₂ -Emission g/kWh	100
	radioaktiver Abfall g/kWh	100
	Mehr-/Mindermengentoleranzband	100
Max. Gesamtpunktzahl		1000

Die Wertung der Kriterien wird im Einzelnen wie folgt durchgeführt:

1. Energiekosten

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigegefügtten Blatt „Angebot zur Strombelieferung“ bewertet

- Das günstigste Angebot ($\text{Kosten}_{2022} + \text{Kosten}_{2023} + \text{Kosten}_{2024} + \text{Kosten}_{2025}$) erhält die Maximalpunktzahl von 800 Punkten
- Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte
- Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)

2. Stromkennzeichnung gem. § 42 EnWG

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt „Angebot zur Strombelieferung“ abgefragt und bewertet
- Bei der Angabe der Stromkennzeichnung sind die „CO₂-Emission g/kWh“ als auch Angaben „radioaktiver Abfall g/kWh“ anzugeben
- Die CO₂-Emission wird anhand folgender Skala bewertet:

CO ₂ -Emission g/kWh	Punkte
0-100	100
101-200	75
201-300	50
301-400	25
ab 401	0

- Der Bieter erhält 100 Punkte, wenn er bei seiner Stromerzeugung keinen radioaktiven Abfall erzeugt und der Wert gleich 0,000 g/kWh beträgt. Angebote bei denen der Wert größer als 0,0000 g/kWh ist, erhalten keine Punkte.

3. Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt „Angebot zur Ökostrombelieferung“ bewertet
- Angebote, die keine Mehr-/Mindermengenregel vorsehen erhalten 200 Punkte
- Angebote, die eine negativere Mindermengenabnahme oder eine geringere Mehrmengenabnahme vorsehen als „+/- 5 %“ erhalten 0 Punkte
- Alle anderen Angebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen dem „Höchsten bzw. Niedrigsten Toleranzband“ + 20 %

Soweit die Punktebewertung über alle Bewertungskriterien der Positionen 1 und 2 zum Gleichstand führen, erfolgt ein direkter Punktevergleich zu Position 1. Bei einem erneuten Gleichstand unter Betrachtung der Position 1, entscheidet das Los.

18. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

19. Information vor geplanter Auftragserteilung

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die Bieter, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 GWB

und § 56 SektVo. Die Information enthält auch den Grund / die Gründe für nicht annehmbare Angebote.

20. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB und § 56 SektVo durch den Auftraggeber erteilt.

21. Bindefrist des Angebotes

Das Angebot muss bis zum 18.06.2024 gültig sein.

22. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

23. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

24. Vertragsabschluss

Für die Lieferstellen des Auftraggebers wird beigefügter (Muster-)Stromliefervertrag abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

25. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigefügt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

26. Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, ist bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Information gem. § 134 GWB zu rügen. Der Vergabeverstoß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstoß abzuändern, müssen konkret dargelegt werden. Die Rüge muss objektiv und deutlich formuliert und nicht nur darauf gerichtet sein, etwaige Fragen aufzuklären.

Teilt der Auftraggeber mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich ein Nachprüfungsantrag bei der angegebenen Vergabekammer gestellt werden.

Zuständige Vergabekammer:

*1. und 2. Vergabekammer des Landes Hessen
Beim Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.4
Wilhelminenstraße 1-3 (Wilhelminenhaus)
64283 Darmstadt
Tel. +49 6151126601
Fax +49 6151125816
Email: karin.heiderstaedt@rpda.hessen.de
Internet <http://www.rp-darmstadt.hessen.de/>*

27. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.